

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

Einleitung "Es ist nicht mehr klar, ob man heiratet, wann man heiratet, ob man zusammenlebt und nicht heiratet, heiratet und nicht zusammenlebt, ob man das Kind innerhalb oder außerhalb der Familie empfängt oder aufzieht, mit dem, mit dem man zusammenlebt, oder mit dem, den man liebt, der aber mit einer anderen zusammenlebt, vor oder nach der Karriere oder mittendrin." ULRICH BECK, *Soziologe*



Chaos, Unverantwortlichkeit, Oberflächlichkeit ? – Das Gegenteil ist der Fall:

Nicht unverantwortlicher Umgang mit Ehe und Familie sind der Grund für die verworrenen Verhältnisse – so die Soziologen- sondern vielmehr gesteigerte Erwartungen an eine emotional befriedigende Partnerschaft. Viele Paare lehnen vor diesem Hintergrund das starre Gerüst der Ehe ab, übersehen aber die Probleme, die hieraus bei einer Trennung oder auch beim Tod eines Partners entstehen können. Gerade, wenn es nicht nur um Luft und Liebe ging, sondern auch finanzielle Beiträge zur Partnerschaft geleistet wurden.

Leben im rechtsfreien Raum kann teuer werden

Während das Familienrecht für Verheiratete Schutzvorschriften bietet, wie Anspruch auf Unterhalt, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich, Erbrechte, stehen sich nach der jetzigen Rechtslage nicht verheiratete Männer und Frauen weitgehend wie Fremde gegenüber.

Für gleichgeschlechtliche Paare ändert sich ab Juni 2001 durch das neue Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) einiges. Aber längst nicht alles wird geregelt. Das LPartG gewährt im Innenverhältnis u.a. Unterhaltsansprüche und erbrechtliche Ansprüche. Es beteiligt den wirtschaftlich schwächeren Partner bei Scheitern der Lebenspartnerschaft am Vermögen des anderen. Die Regelung entspricht der für Ehepaare. Hierzu ist anzumerken, dass die gesetzlichen Vorschriften für Ehepaare nur

pauschale Lösungen vorsehen. Das heisst, dass auch Ehepaare, die massgeschneiderte Regelungen benötigen, Verträge miteinander abschliessen müssen.

Auch das LPartG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Vermögensverhältnisse individuell durch Verträge zu regeln, . Bei Begründung der Lebenspartnerschaft müssen die Partner sich entscheiden, ob sie den gesetzlichen Vermögensstand (Ausgleichsgemeinschaft) wählen, oder einen anderweitigen Vertrag über die Vermögensverhältnisse vorlegen.

Nicht nur werdende und bereits verheiratete Eheleute wählen den Weg zum Notar zur Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen ihres Zusammenlebens. Auch als Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Partnerschaft) – egal ob gemischt- oder gleichgeschlechtlich - können Sie sich von Ihrem Notar beraten und von ihm eine vertragliche Regelung erarbeiten lassen.

Mangels gesetzlicher Regelungen empfiehlt sich dies sogar im besonderen Maße. Nachfolgend finden Sie unter den entsprechenden Stichworten beispielhaft besondere Problempunkte angesprochen.

Ich will mein Geld zurück

Was passiert nun, wenn eine Partnerschaft scheitert, und ein Partner verlangt vom anderen Ersatz für finanzielle Leistungen, die er während der Partnerschaft erbracht hat?



Zur Verdeutlichung ein Fall:

A und B leben zusammen, bei Beginn ihrer Lebensgemeinschaft haben sie kein Vermögen.

A kauft später ein Haus, **B** steuert zum Kaufpreis 50.000 DM bei, wird aber nicht Miteigentümer. **B** schränkt im Laufe der Jahre die Berufstätigkeit ein und hält **A** den "Rücken frei". **A** verdient gut und verfügt schliesslich über einen Aktienfonds im Wert von 100.000 DM. **B** lässt mit geerbten 60.000,- DM das Haus renovieren, schafft eine Einbauküche an. Auch **A** kauft Einrichtungsgegenstände, u.a. einige hochwertige Haushaltsgeräte.

A und **B** trennen sich nach 20 Jahren. **B** ist zu diesem Zeitpunkt schwerkrank und auf Dauer erwerbsunfähig – haben A und B wechselseitige Ansprüche?



Variante 1: A und B sind eine nichteheliche Lebensgemeinschaft (verschiedengeschlechtlich)

Hier geht der Bundesgerichtshof von dem Grundsatz aus, dass beim Scheitern nichtehelicher Lebensgemeinschaften **nichts** ausgeglichen wird. Dies begründet er damit, dass die Partner i. d. Regel keine rechtlichen Bindungen wünschen. Deswegen seien verbindliche Geschäfte nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

a.) Haus

Um Ausgleichsansprüche wegen seinem Beitrag zur Hausfinanzierung zu begründen, müsste B nach der Rechtsprechung des BGH nachweisen können, dass A und B die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb und der Pflege des Grundstücks einen gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der ihnen – unabhängig davon, wer im Grundbuch stand – gemeinsam "gehören" sollte.

Da A und B nichts schriftlich geregelt haben, wird B hiermit erhebliche Probleme haben. B wird Freunde und Bekannte als Zeugen benennen müssen und ganz konkret alle Umstände, die Vermögensverhältnisse der Parteien und alle Einzelheiten vortragen müssen, um Anhaltspunkte für eine "gemeinsame Wertschöpfung" darzulegen. Dies wird im Normalfall an Unmöglichkeit grenzen, wenn A keine Angaben zu den einstigen gemeinsamen Vorstellungen macht.

Das gleiche gilt für die Hausrenovierung, auch hier müsste B nachweisen, dass A und B davon ausgingen, dass B in irgendeiner Weise Ausgleich erhalten sollte.

b.) *Aktienfonds*

B hat keinerlei Anspruch auf Ausgleich hinsichtlich des Aktienfonds

c.) *Einrichtungsgegenstände*

Hier gilt die Grundregel, dass beide Miteigentümer der Sachen geworden sind, weil sie von beiden genutzt wurden. Diese Grundregel kann jedoch entkräftet werden. Der Bundesgerichtshof lässt es ausreichen, wenn beim Kauf ein Partner alleine tätig wird. Dieser soll dann Alleineigentümer sein. Andere Gerichte machen die Eigentumsfrage davon abhängig, wer den jeweiligen Gegenstand bezahlt hat.

Wenn A und B hier keine Belege vorlegen können, wird es schwierig, im Zweifel ist aber immerhin noch Miteigentum anzunehmen, so dass dann eine Einigung über die Verteilung erfolgen müsste.

d.) *Unterhaltsansprüche*

Da keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind, kommt Anspruch auf Unterhalt wg. Kinderbetreuung für nichtehel. Elternteile nicht in Betracht, andere Anspruchsgrundlagen gibt es für Unverheiratete nicht. Dass B nicht mehr arbeiten kann, ist nicht relevant.

Variante 2: A und B sind eine eingetragene Lebenspartnerschaft

a.) Hausfinanzierung und - Renovierung und Aktienfonds

Hier kommt es darauf an, welche Erklärung A und B bei Eintragung der Lebenspartnerschaft über ihren Vermögensstand abgeben haben. Wenn sie sich für die sogenannte "Ausgleichsgemeinschaft" entschieden haben, ist, wie bei Ehegatten, ein Vergleich zwischen dem jeweiligen Vermögen bei Eintragung der Partnerschaft und bei Ende der Partnerschaft anzustellen.

A hat mehr Vermögen angesammelt als B. B stehen Ausgleichsansprüche zu.

Diese berechnen sich schematisch als Hälfte der Differenz zwischen den beiden Vermögenszuwächsen. Der Zuwachs ist bei **B** = 0 und besteht bei **A** im Wert des Hauses (z.B. 400.000 DM abzgl. Verbindlichkeiten ./300.000 DM) = 100.000 DM + 100.000 DM Aktienfonds, also 200.000 DM. B hat Anspruch auf Ausgleich von 100.000 DM.

Die erfolgten Zuwendungen für Hauskauf und Renovierung kann B jedoch nicht zurückverlangen.

b.) Einrichtungsgegenstände Wenn A und B sich nicht einig werden, können sie eine gerichtliche Hausratsteilung beantragen. Solche Prozesse sind jedoch sehr unerfreulich. Es muss z.B. eine genaue, nachvollziehbare Liste des gesamten Inventars angefertigt werden, was oftmals nicht möglich sein dürfte.

c.) Unterhaltsansprüche B könnte während des Getrenntlebens und auch nach der gerichtlichen Aufhebung der Partnerschaft Anspruch auf Unterhalt an B haben, da B nicht selbst für sich sorgen kann, oder falls man dies von B aus Gründen der Zumutbarkeit nicht erwarten kann.

Stichworte zum Zusammenleben ohne Trauschein

Arbeitsvertrag

Bürgschaft

Darlehen

Erbrecht

Familienhilfe

Grundbesitz

Haftung

Innenverhältnis

Kinder

Lebensversicherung

Mietvertrag

Nutzungsrechte

Partnerschaftsvertrag

Rückforderung

Steuern

Testament

Unterhalt

Vollmacht

Wohnrecht

Zeugnisverweigerungsrecht

A - Arbeitsvertrag -

Erbringt ein Partner im Haushalt des anderen Dienstleistungen, indem er die Hausarbeit verrichtet und die gemeinsamen Kinder erzieht, liegt in dieser Dienstverpflichtung - jedenfalls nach heutiger Rechtsprechung - kein Arbeitsvertrag. Die Leistungen werden vielmehr im privaten Rahmen im Hinblick auf das persönliche Zusammenleben erbracht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich ein Dienstvertrag abgeschlossen wurde. Arbeitet ein Partner im Betrieb des anderen mit, so gilt grundsätzlich dasselbe.

Wird kein Arbeitsvertrag vereinbart und am Ende der Beziehung für geleistete Dienste Entlohnung gefordert, ist häufig streitig, ob die erbrachte Leistung Teil der privaten Lebensführung der nichtehelichen Partner und damit unentgeltlich war oder ob nach den Umständen eine Entlohnung gem. § 612 BGB gefordert werden konnte.

Eine nachträgliche Entlohnungspflicht erkennt die Rechtsprechung nur bei außergewöhnlichen Umständen an. Daher empfiehlt es sich, im Falle der Mitarbeit im Betrieb eindeutige Verträge abzuschließen. Diese sichern mitarbeitende Partner nicht nur arbeitsrechtlich ab. Sie geben ihnen auch Ansprüche gegen die Kranken- und Rentenversicherung und erhöhen ihre Unabhängigkeit gegenüber dem anderen Partner. Bei der Vergütung ist darauf zu achten, daß diese dem üblichen Lohn entspricht. Im Falle einer zu niedrig vereinbarten Entlohnung kann bei Trennung im allgemeinen keine Nachforderung gem. § 612 Abs. 1 BGB gestellt werden.

B - Bürgschaft -

Ist ein Partner der Lebensgemeinschaft Darlehensschuldner und hat sich der andere dafür verbürgt, so kann er - auch nach Scheitern der Lebensgemeinschaft - mit seinem Vermögen in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner nicht zahlt. Gegenüber dem darlehensgebenden Kreditinstitut besteht bei Beendigung der Lebensgemeinschaft kein Anspruch auf Entlassung des Bürgen aus der Schuld. Etwas anderes gilt nur bei einem krassen Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Haftung und der Leistungsfähigkeit des mitverpflichteten Partners. In einem solchen Fall kann die Mithaftung des Partners unzulässig sein.

Die Rechtsprechung schließt den üblichen Rückgriffsanspruch des Bürgen gegen den Schuldner aus, wenn das abgesicherte Darlehen der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft diene. Nach Auffassung der Rechtsprechung stehen in einem solchen Fall die wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen der Lebensgemeinschaft so im Vordergrund, daß ein Ausgleichs- oder Rückgriffsanspruch grundsätzlich ausscheidet. Aufgrund dieser Risiken gilt für unverheiratete Paare grundsätzlich die Empfehlung, keine gemeinsamen Verbindlichkeiten einzugehen und weder als Gesamtschuldner, noch als Bürgen aufzutreten, sofern nicht zuvor mit dem Kreditinstitut vereinbart wurde, daß der Mithaftende bzw. sich verbürgende Partner bei Scheitern der Beziehung aus seiner Haftung auflagenfrei entlassen wird.

C - / -

D - Darlehen -

Überläßt ein Partner dem anderen erhebliche Barmittel, um damit Aufwendungen zu tätigen, die im Interesse des Zusammenlebens erbracht werden, beispielsweise zum Erwerb oder Ausbau eines Hauses oder zum Erwerb eines PKW, so muß klar geregelt werden, ob die Geldhingabe mit einer Rückzahlungsverpflichtung versehen war oder nicht.

Liegen solche eindeutigen Regelungen nicht vor, geht die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, daß die Leistungen aus partnerschaftlicher Solidarität und nicht aufgrund einer Rechtspflicht geleistet werden. Sie können dann im Falle der Trennung nicht zurückgefordert werden.

E - Erbrecht -

Das gesetzliche Erbrecht steht nur den Verwandten und den Ehegatten zu. Für den überlebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht kein gesetzliches Erbrecht. Liegt keine letztwillige Verfügung - Testament oder Erbvertrag - vor, erhält der Überlebende der Partner nichts. Ist der Partner nicht Erbe geworden, hat er häufig auch kein Mitspracherecht im Hinblick auf die Trauerfeierlichkeiten und Bestattung seines Lebenspartners. Art und Ort der Bestattung werden dann zumeist von den nächsten Angehörigen bestimmt.

Kommt es zum Streit zwischen den nächsten Angehörigen und dem Lebensgefährten in Bezug auf die Totenfürsorge, setzen sich in der Regel die nächsten Angehörigen gegenüber dem überlebenden Lebensgefährten durch.

Der überlebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist, auch wenn er nicht Erbe geworden ist, gem. § 2028 Abs. 1 BGB verpflichtet, den Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche Gegenstände seines Wissens nach zur Erbschaft gehören und was ihm über den Verbleib von Erbschaftsgegenständen bekannt ist. Er ist auch zur Vorlage eines Bestandsverzeichnisses nach § 259 BGB verpflichtet.

Nach § 1969 BGB haben Familienangehörige, die zum Hausstand des Erblassers gehörten und von ihm Unterhalt erhielten, für die ersten 30 Tage nach dem Tod einen Unterhaltsanspruch gegen die Erben. Ob dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft solche Ansprüche auch zustehen, ist streitig. Daher empfiehlt es sich, die Überbrückungshilfe nach dem Tod eines Lebenspartners per letztwilliger Verfügung zu regeln.

F - Familienhilfe -

Familienhilfe der Krankenversicherung, wie sie beispielsweise Ehegatten oder Familienangehörige erhalten, ist für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht vorgesehen, da sie keine Familienangehörigen im Sinne des Sozialrechtes sind. Jeder Partner sollte daher Vorsorge tragen, für sich selbst zu sorgen, also auch eigene Sozialversicherungen zu unterhalten, damit er bei Fortfall seines Lebensgefährten nicht in wirtschaftliche Not gerät.

G - Grundbesitz -

Wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen, sollte Grundbesitz von den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich gemeinsam in Gesellschaft bürgerlichen Rechts erworben werden, wenn beide zur Finanzierung der Immobilie beitragen. Im Gesellschaftsvertrag können dann auch Regelungen bezüglich der Lastentragung, der Kündigung und der Auseinandersetzung getroffen werden. Sind beide Partner Miteigentümer der Immobilie, so steht ihnen die gemeinsame Nutzung kraft Gesetzes zu. Dies gilt auch für den Fall des Scheiterns der Beziehung. Ist nur ein Partner Alleineigentümer, kann das Mitbenutzungsrecht des anderen im Grundbuch abgesichert werden. Beteiligt sich der Partner, der nicht Eigentümer der Immobilie wird, an deren Finanzierung durch die Aufbringung von Zins- und Tilgungsleistungen, sollte in jedem Fall ein Rückforderungsrecht oder sonstiger wirtschaftlicher Ausgleich bei Trennung vorgesehen werden.

Für den Fall des Todes eines Partners, der Alleineigentümer einer Immobilie ist, sollte zumindest sichergestellt werden, daß der überlebende Partner, wenn er nicht aufgrund einer Verfügung von Todes wegen Erbe wird, durch ein lebenslanges oder befristetes Wohnungsrecht oder Nießbrauchrecht abgesichert wird.

H - Haftung -

Fügt ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einer dritten Person einen Schaden zu, so ist er selbst und er allein nach § 823 BGB ersatzpflichtig. Schädigt er einen anderen aber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung, die sein Lebenspartner mit dem geschädigten Dritten eingegangen ist und besteht zwischen den Lebensgefährten ein arbeitsrechtlicher Vertrag, so haftet der Lebensgefährte dem Dritten für seinen schadenstiftenden Partner. Einander haften Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach geltender Rechtsprechung grundsätzlich nur für die Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Dies bedeutet, daß bei Rechtsverletzungen, die im Bereich des Zusammenlebens erfolgen, eine Schadensersatzpflicht nur für grobes Verschulden besteht. Dennoch empfiehlt es sich, zur Klarstellung vertraglich festzulegen, daß die Haftung für gegenseitige Schäden nur mit der Sorgfalt erfolgt, die ein Partner auch in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt.

I - Innenverhältnis -

Grundsätzlich handelt jeder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber Dritten im eigenen Namen. Der andere Partner wird nicht mitverpflichtet.

Will ein Partner den anderen mitverpflichten, so bedarf er hierzu einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage.

Bei Ehepartnern bestimmt § 1357 BGB, daß jeder Ehegatte Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten besorgen kann. Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, daß diese Bestimmung nicht auf die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft angewendet werden kann.

Wollen diese sich zur wechselseitigen Führung sogenannter Bedarfsgeschäfte des täglichen Lebens ermächtigen, so bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Vollmacht.

J - / -

K - Kinder -

Bei gemeinsamen Kindern Unverheirateter steht das Recht der Alleinsorge der Mutter zu. Es besteht aber die Möglichkeit, daß nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsame Sorge für ihre Kinder übernehmen. Die gemeinsame Sorgeerklärung muß öffentlich beurkundet sein.

Die Kinder haben - auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt beider Eltern aufwachsen - einen Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen. Das Umgangsrecht ist nicht nur auf die Eltern beschränkt, es umfaßt auch Großeltern und Geschwister. Die Eltern sind dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig. Hierbei gilt, daß der einkünfteerzielende Lebenspartner zum Barunterhalt verpflichtet ist, während der Lebenspartner, der keine Einkünfte erzielt, sondern den Haushalt und das Kind betreut, seiner Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes nachkommt.

Beide Leistungen werden in der Regel als gleichwertig angesehen. Nichteheliche Kinder haben gegenüber ihren Eltern die gleichen gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte wie eheliche Kinder.

L - Lebensversicherung -

Da das Gesetz bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen Versorgungsausgleich und keine Rentenansprüche kennt, ist es wichtig, daß die Partner auf freiwilliger Basis vertragliche Altersvorsorge betreiben. Beispiele hierfür sind die Überschreibung einer privaten Lebensversicherung und die Verpflichtung zur Begründung einer Kapitallebensversicherung mit Rentenwahlrecht durch fortlaufende Beitragszahlungen oder eine einmalige Prämienzahlung.

Denkbar ist auch die freiwillige Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern Beiträge zu einer privaten oder gesetzlichen Versicherung fortlaufend entrichtet werden, ist darauf zu achten, daß die Zahlungspflicht des erwerbstätigen Partners nicht mit der Trennung endet.

Die Dauer der Zahlungspflicht muß deshalb an die Bedarfslage, z.B. die Betreuung gemeinschaftlicher Kinder, den Wiedereinstieg in den Beruf, gekoppelt werden.

Eine steuerfreie Möglichkeit der Absicherung bei Alter oder Krankheit kann durch den Abschluß einer Todesfall- bzw. Risikolebensversicherung durch den voraussichtlich überlebenden Partner auf das Leben des Erstversterbenden erreicht werden.

Bei dieser vom künftigen Erben abgeschlossenen Versicherung auf "fremdes Leben" fällt - jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage - für die Versicherungssumme keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

M - Mietvertrag -

Mietet nur ein Partner die Wohnung, oder nimmt ein Partner seinen Lebensgefährten in die von ihm bereits angemietete Wohnung auf, so kann der Vermieter diese Aufnahme grundsätzlich nicht verweigern. Allerdings kann der Vermieter die Erlaubnis zur Aufnahme des Partners in die Wohnung von einer Änderung der Bruttomiete im Hinblick auf die erhöhten verbrauchsabhängigen Nebenkosten z.B. für Strom, Wasser, Heizung und von einer angemessenen Mieterhöhung abhängig machen. Durch die gestattete Aufnahme in die Wohnung wird der Partner in die Schutzwirkung des Mietvertrages einbezogen. Verletzt er sich beispielsweise, weil die Mietsache schadhaft ist, muß der Vermieter ihm u.U. Ersatz leisten.

Stirbt der Lebenspartner, der den Mietvertrag geschlossen hat, so geht nach heutiger Rechtsprechung das Mietverhältnis auf den Überlebenden jedenfalls dann über, wenn zwischen den Partnern eine eheähnliche Lebensgemeinschaft seit längerem bestand. Die Beweislast hierfür trägt der überlebende Partner.

Im Verhältnis der Lebenspartner zueinander beruht die Nutzung der Wohnung allerdings ausschließlich auf Gründen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Endet diese, so kann der ursprüngliche Wohnungsinhaber und Mieter von seinem ehemaligen Partner sofortige Räumung verlangen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Haben die Partner die Wohnräume gemeinschaftlich gemietet, so haften sie gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner für alle Pflichten aus dem Mietvertrag. Diese Verpflichtung besteht auch nach einer Auflösung der Partnerschaft fort.

Bezahlt also der in der Wohnung Verbliebene seine Miete nicht, kann der andere von dem Vermieter nach wie vor zur Kasse gebeten werden. Ein gemeinsam abgeschlossener Mietvertrag muß von beiden Partnern der Lebensgemeinschaft einheitlich gekündigt werden. Ggf. kann vertraglich eine gegenseitige Verpflichtung zur Kündigung bei Auszug eines Partners vereinbart werden.

Nachfolge im Mietvertrag beim Tod des Mieters

§ 569 a II BGB , wonach Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Tod des Mieters in den Mietvertrag eintreten, ist auf den / die Partner/in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anwendbar, wenn diese auf Dauer angelegt war.

Sachverhalt : Der klagende Vermieter hatte eine Wohnung an den M vermietet. Dieser ist im September'89 gestorben. Die Beklagte war die nichteheliche Lebensgefährtin des M und hat als solche seit 1976 die Wohnung mitbenutzt. Der Senat hatte die Frage zu klären, ob die Beklagte über § 569 a II BGB anstelle des M in den Mietvertrag zwischen dem Kläger und M eintreten kann.

Entscheidungsgründe : Gemäß **§ 569 a II BGB** treten der oder die Familienangehörigen, die mit dem (Allein)mieter in der Wohnung einen gemeinsamen Hausstand geführt haben mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein. (Anm.: haben beide den Mietvertrag unterschrieben, d.h. sind **beide** Mieter, stellt sich dieses Problem nicht.)

Diese Regelung dient allein dem Interesse der Familienangehörigen des verstorbenen Mieters am Erhalt ihres bisherigen Lebensmittelpunktes. Der Begriff " Familienangehöriger " ist im Gesetz nicht definiert, sondern wird durch die allgemeine Lebensanschauung vorgegeben. Er soll jedenfalls Verwandte und Verschwägte des Mieters umfassen.

Ob § 569 a BGB auch auf den überlebenden Partner einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** anzuwenden ist, ist in der Rechtsprechung umstritten. Für den Senat kann es dahinstehen, ob man den § 569 a BGB unmittelbar anwendet, d.h. die nichteheliche Lebensgemeinschaft unter den Begriff " Familienangehöriger " subsumiert. Jedenfalls bejaht der Senat eine analoge Anwendung auf diese Fallkonstellation (Anm.: d.h. im Wege der Auslegung nach Sinn und Zweck des § 569 a BGB).

Voraussetzung ist, daß die Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt war.

Bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft handelt es sich heute um ein soziales Massenphänomen. Sie ist mittlerweile akzeptiert und respektiert. Dem hat die Rechtsprechung in zunehmendem Maße Rechnung getragen. Der dem § 569 a BGB zugrundeliegende Zweck hat auch bezüglich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft seine Berechtigung. OLG Saarbrücken, 5 REMiet 1 / 90, NJW'91, 1760 ff

N - Nutzungsrechte -

Die im Alleineigentum eines Partners stehenden Gegenstände, die dieser in den gemeinsamen Haushalt einbringt und der Lebensgemeinschaft zur Verfügung stellt, werden kein gemeinsames Eigentum der Partner. Dies gilt auch für spätere Ersatzbeschaffungen. Diese Gegenstände werden für die Dauer des Bestehens der Partnerschaft lediglich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Nicht zum gemeinsamen Gebrauch dienen die persönlichen Gegenstände eines Partners, wie Kleidung, Schmuck etc..

O - / -

P - Partnerschaftsvertrag -

Durch einen Partnerschaftsvertrag können die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Gestaltung ihres Zusammenlebens und ihrer Vermögensverhältnisse eindeutig regeln, so daß bei Zerbrechen der Beziehung keine unliebsamen Überraschungen drohen.

So können Bestimmungen über Abfindung bei Trennung für geleistete Dienste, Vollmachtsbestimmungen, Regelung über die Haftung untereinander, die rechtliche Vermögenszuordnung mit Vermögensverzeichnissen, die wirtschaftliche Beteiligung an Vermögensgegenständen während und nach Beendigung der Partnerschaft, das Übernahmerecht einzelner Gegenstände bei Trennung, der Auszug aus der gemeinsam genutzten Wohnung, der Übergang des Mietverhältnisses - wobei dies wiederum der Zustimmung des Vermieters bedarf -, Unterhalt und Altersversorgung während und nach Beendigung der Beziehung und das Sorgerecht für gemeinschaftliche Kinder, geregelt werden.

Q - / -

R - Rückforderung -

Endet die Lebensgemeinschaft, stellt sich häufig die Frage nach der Rückforderung von Aufwendungen und Schenkungen sowie der Übernahme von Verbindlichkeiten. Während der Dauer der Beziehung gemachte Aufwendungen zugunsten des Vermögens des anderen Lebenspartners sind nicht rückforderbar, wenn dies nicht ausdrücklich - etwa durch eine Klausel im Partnerschaftsvertrag - vereinbart wurde. Das Gleiche gilt bei Mitarbeit im Betrieb eines Partners, falls kein Arbeitsverhältnis begründet wurde oder aber der Arbeitslohn erheblich geringer als üblich vereinbart wurde.

Gegenseitige Geschenke im Rahmen des unverheirateten Zusammenlebens sind grundsätzlich nicht zurückzugewähren, es sei denn aus Bedürftigkeit des Schenkers oder wegen groben Undanks des Beschenkten.

Daneben läßt die Rechtsprechung auch eine Rückabwicklung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu. Dieser Rückforderungsanspruch kann jedoch nur bei einem besonders schwerwiegenden Verhalten geltend gemacht werden.

Verbindliche Vereinbarungen über die Rückabwicklung dienen der Klarstellung und vermeiden den Streit.

Die Eingehung gemeinsamer Schulden während der partnerschaftlichen Beziehungen sollte möglichst vermieden werden, ebenso die Eingehung von Bürgschaften. Läßt sich dies im Einzelfall nicht vermeiden, so sind mit dem Kreditinstitut konkrete Vereinbarungen darüber zu treffen, was bei Scheitern der Lebensgemeinschaft gelten soll. Es sollte dafür gesorgt werden, daß der Partner, der in Vermögen des anderen investiert, von jeder Haftung oder Bürgschaft bei Trennung der Beteiligten im Innenverhältnis und im Außenverhältnis zum Kreditinstitut freigestellt wird.

S - Steuern -

Das Schenken und Erben in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterliegt der Erbschaftsteuer. Nichtverheiratete Partner gehören zur Steuerklasse III und erhalten deshalb nur einen Freibetrag von 10.000,- DM. Weitere Freibeträge bestehen für Beerdigungskosten (20.000,- DM), Hausrat, Wäsche und Kleidungsstücke (20.000,- DM) und für Betriebsvermögen (500.000,- DM).

Bei Betriebsvermögen geht die Steuerbefreiung rückwirkend verloren, wenn das geerbte Vermögen innerhalb von fünf Jahren veräußert oder der Betrieb in diesem Zeitraum aufgegeben wird. Werden Immobilien vererbt, ist das Bewertungsgesetz maßgeblich, wobei Grund und Boden gegenüber Geldvermögen begünstigt ist.

Für unbebaute Grundstücke gilt der Bodenrichtwert aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse abzüglich 20%.

Für bebaute Grundstücke ein Ertragswertverfahren, welches sich aus der 12,5fachen durchschnittlichen Jahresrohmierte minus Altersabschlag von 0,5% jährlich seit Bezugsfertigkeit, höchstens jedoch 25%, und einem Zuschlag von 20% bei Ein- und Zweifamilienhäusern errechnet.

Bei der Einkommenssteuer ist das Ehegattensplitting nicht zulässig. Erwerben nicht verheiratete Partner ein Haus zu Miteigentum, ist jeder Anteil an dieser Wohnung ein Objekt im Sinne des § 6 Eigenheimzulagegesetz. Damit tritt bei beiden Partnern Objektverbrauch durch den Erwerb ein.

T - Testament -

Durch Testament oder Erbvertrag kann der überlebende Partner als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. Das Testament errichtet jeder Lebenspartner unabhängig vom anderen und kann es auch unabhängig vom anderen widerrufen oder abändern, auch gegen dessen Willen oder Wissen.

Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes ist nur Ehegatten vorbehalten. Ein gleiches Ergebnis läßt sich jedoch für unverheiratete Partner mit einem Erbvertrag erreichen. Der Erbvertrag wird vor einem Notar geschlossen.

Im Gegensatz zu den Einzeltestamenten bietet der Vertrag jedem Partner die Sicherheit, daß ohne sein Wissen keine Veränderung eintritt. In einem solchen Erbvertrag können sich die Partner gegenseitig zu Erben einsetzen, aber auch ihre Kinder bedenken. Sie können sich ferner Einzelgegenstände per Vermächtnis zuweisen oder sich wechselseitig, der Erstversterbende dem Überlebenden, Wohnrechte oder Nießbrauchrecht gewähren. Bei einer erbvertraglichen Gestaltung ist darauf zu achten, daß sich beide Partner von dem Erbvertrag lösen können, wenn die Lebensgemeinschaft anders als durch Tod, nämlich durch Auseinandersetzung endet.

Wird der überlebende Partner Erbe, so bestimmt er auch die Trauerfeierlichkeiten, die Beerdigung und die Grabpflege seines verstorbenen Partners.

Weitere Informationen unter [Erbe und Schenkung](#).

U - Unterhalt -

Zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gibt es weder für die Zeit des Zusammenlebens noch für die Zeit danach rechtliche Bestimmungen über den Unterhalt. Eine einzige Ausnahme besteht - zeitlich begrenzt - bei Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes. Nur eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Partnern kann eine vertragliche Unterhaltspflicht begründen und zwar - je nach Vereinbarung - für die Dauer des Zusammenlebens oder für den Fall der Trennung. Durch notarielle Urkunde kann der vertraglich vereinbarte Unterhaltsanspruch für vollstreckbar erklärt werden. Dies erspart dem begünstigten Partner eine langwierige Klage, da er sofort aus der notariellen Urkunde gegen seinen säumigen Ex-Partner vorgehen kann.

V - Vollmacht –

Grundsätzlich gilt auch für die Partner einer Lebensgemeinschaft, daß gegenseitige Vollmachten nicht bedenkenlos erteilt werden sollten. Meist sind sie überflüssig und begründen zudem ein erhebliches Haftungsrisiko, insbesondere bei einer Trennung. Vorsicht ist daher bei sogenannten Generalvollmachten geboten, die zur Verfügung über das gesamte Vermögen ermächtigen. Vollmachten können aber in einem Einzelfall, insbesondere bei Krankheit oder zeitweiliger Abwesenheit eines Partners durchaus zweckmäßig sein. Hilfreich sind gegenseitige Vollmachten insbesondere für medizinische Notfälle. Während bei verheirateten Partnern der Ehegatte problemlos Auskunft über den Gesundheitszustand seines Partners erhält und bei Operationen um seine Meinung gebeten wird, ist dies bei nichtverheirateten Paaren regelmäßig ausgeschlossen. Mit der Vollmacht erhält der Partner die Berechtigung, in diesen persönlichen Angelegenheiten seines Lebensgefährten tätig werden zu können. Auch die Verbindung von Altersvorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, wenn ein Partner seine Angelegenheiten nicht mehr selbst zu regeln vermag, kann Sinn machen. Der Gefahr eines Vollmachtsmißbrauch kann flankierend durch eine Kontrollbetreuung begegnet werden, die das Vormundschaftsgericht anordnet.

Liegt kein Testament vor, sollte die Vollmacht sich auch auf Regelungen im Hinblick auf die Beerdigung und die Totenfürsorge des Erstversterbenden erstrecken, insbesondere darauf, den Ort der Ruhestätte zu bestimmen, für eine standesgemäße Bestattung zu sorgen und eine angemessene Grabpflege zu betreiben.

Weitere Informationen unter [Vorsorgevollmacht](#)

W - Wohnrecht –

Mit einem Wohnrecht kann ein Eigenheimbesitzer seinen Lebenspartner über den Tod hinaus absichern, ohne die Erbfolge zu seinen gesetzlichen Erben, etwa Kindern aus früherer Ehe, ändern zu müssen.

Das Wohnrecht kann befristet vereinbart werden. Es wird erst mit Eintragung im Grundbuch wirksam. Steht einer Person ein solches Wohnrecht zu, so ist sie gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks gem. § 1093 Abs. 2 BGB berechtigt, auch einen nichtehelichen Lebenspartner in die Wohnung aufzunehmen.

X - / -

Y - / -

Z - Zeugnisverweigerungsrecht –

Bisher verweigert die Rechtsprechung dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Privilegien, die Angehörige wie Ehegatten und Kinder im Rahmen von Strafverfahren in Bezug auf Aussagepflichten und Zeugnisverweigerungsrechte - etwa im Strafverfahren - besitzen. Ehegatte und Verwandte haben zudem die Möglichkeit, die ihnen drohende Strafe wegen Meineides oder uneidlicher Aussage zu mildern, wenn die Tat von Angehörigen begangen wurde. Dieser Milderungstatbestand greift nicht bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein. Umgekehrt muß der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen nicht wie ein Ehegatte dulden. Die Vorschriften des § 1362 BGB, wonach zugunsten der Gläubiger eines Ehepartners vermutet wird, daß die im Besitz eines oder beider Ehegatten stehenden beweglichen Gegenstände dem jeweiligen Schuldner gehören, gilt bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht. Diese können sich unter Hinweis auf die Eigentumslage der Zwangsvollstreckung widersetzen.



Infotabelle

Nichteheliche Lebensgemeinschaft - eingetragene Partnerschaft

Themenbereiche	Eingetragene Lebenspartnerschaft Betrifft: gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften	Nichteheliche Lebensgemeinschaft Betrifft: verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften und u.U. gleichgeschlechtliche Gemeinschaften, die nicht eingetragen sind i. S. des LPartG
	Massgebliche Vorschriften 1. Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG , Inkrafttreten ab August 2001) 2. Das gleichzeitig beschlossene Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz, das wichtige Regelungen beinhaltet, wurde jedoch vom Bundesrat abgelehnt http://www.bundesrat.de/pr/pr198_00.html	Maßgebliche Vorschriften: Weitestgehend keine speziellen gesetzlichen Vorschriften vorhanden
Wie beginnt die Partnerschaft	§ 1 LPartG: Durch persönliche Erklärung vor der zuständigen Behörde von 2 Personen gleichen Geschlechts, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Weitere Voraussetzung: Erklärung über den Vermögensstand Noch nicht alle Bundesländer haben entschieden welche Behörde für die Eintragung zuständig ist. Letztlich wird aber überall wohl das Standesamt zuständig sein. (Ausnahme: Bayern) Auskünfte erteilen alle Gemeindeverwaltungen. Eine Übersicht über den Stand der	Es gibt keine gesetzliche Definition. Die Definition des Bundesverfassungsgerichtes lautet: "Eine Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann*, die auf Dauer angelegt ist, daneben typischerweise keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindungen auszeichnet und ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründet, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht"

	<p>Gesetze zur Zuständigkeit finden Sie unter: http://lsvd.de/lpartg/inhalt.html Weitere Info unter: http://www.gruene-fraktion.de/</p>	<p>*Diese Def. gilt also offiziell nicht für nichteingetragene gleichgeschlechtl. Lebensgem., zu Definitionszwecken können die Erwägungen aber übernommen werden</p>
<p>Wirkungen der Partnerschaft</p>	<p>§ 2 LPartG: Verpflichtung zu gegens. Fürsorge und Unterstützung, Verantwortung § 11 LPartG: Die Lpartner gelten rechtlich als Familienangehörige Die Verwandten eines Lpartners gelten als mit dem anderen Lpartner verschwägert</p>	<p>-nach derz. Rspr. grds. keine rechtl. Verpflichtungen aus der Lebensgemeinschaft als solche, es sei denn, dies ist ausdrücklich von den Partner vereinbart worden.</p>
<p>Zeugnisverweigerungs- und Informationsrechte</p>	<p>Aus den obigen Regelungen resultiert ein Zeugnisverweigerungsrecht der Partner sowie Informationsrechte, beispielsweise im Krankheitsfall</p>	<p>Da kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, haben Partner einer n.e. Lebensgemeinschaft keine Zeugnisverweigerungsrechte. Auch können sie im Krankheitsfall von Ärzten, Kliniken keine Auskünfte über den betr. Partner erhalten. Hier kann eine entsprechende Vollmacht ("Vorsorgevollmacht") weiterhelfen. . Es sollten jedoch aus Sicherheitsgründen keine zu weitreichenden Vollmachten erteilt werden.</p>

<p>Versicherungsrecht Im Versicherungsrecht gibt es besondere Regelungen für den "Familien- angehörigen" z.B. Einbeziehung in Versicherungs- vertrag, Ausschluss des Regresses des Versicherers (§ 67 ,II VVG) gegen Familienangeh. des Versicherungs- nehmers, sog. "Familienprivileg" Ausschluss der Ersatzpflicht des Versicherers, wenn Angehörige geschädigt werden (§ 4 Nr. 2 AHB)</p>	<p>durch § 11 LPartG wird klargestellt, dass diese links aufgeführten Regelungen auch für die LPartner gelten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>- In der Privathaftpflicht ist der n.e.Lebensgef. nicht automatisch mitversichert, Vereinbarung ist aber möglich, ebenso bei Rechtsschutzversicherung. Ohne ausdr. Vereinbarung keine Einbeziehung in Versicherungsschutz - Für n.e. Lebensgemeinschaften hat der BGH entschieden, dass das Familienprivileg gem. § 67 II VVG bzw. § 116 VI SGB X nicht gilt. Hat die Versicherung z.B. für einen Kfz-Unfallschaden geleistet, den der Lebensgefährte mit dem Auto des Versicherungsnehmers verursacht hat, kann sie sich also bei beim Lebensgefährten Versicherungsnehmers schadlos halten. (BGH Z 102,257) - es gilt jedoch kein Ausschluss der Versicherungsleistung bei Schädigung des n.e. Lebensgef., da Begriff des Angehörigen abschliessend definiert ist.</p>
---	---	---

<p>Wie+wann endet die Partnerschaft</p>	<p>1.Tod eines Partners 2. durch familiengerichtliches Urteil: (§ 15 LPartG) hierfür Voraussetzung: beide sind einverstanden und leben seit 12 Monaten getrennt oder : nur einer will die Partnerschaft nicht fortsetzen und die Trennung dauert 36 Monate oder: Fortsetzung bedeutet unzumutbare Härte</p>	<p>1.Tod eines Partners 2. Ende durch Trennung Da kein förmlicher Aufhebungsakt erforderlich ist, sollte das offizielle Ende im Partnerschaftsvertrag definiert werden, z. B. dauerhaftes Getrenntleben oder "Kündigung durch Einschreiben mit Rückschein" um Missverständnisse zu vermeiden</p>
<p>Namensrecht</p>	<p>§ 3 LPartG: Gemeinsamer Name oder Doppelname der Partner möglich</p>	<p>keine gemeinsame Namensführung der Partner, für gemeinsame Kinder gilt:wenn die (nicht verheirateten) Eltern eine Erklärung über gemeinsames Sorgerecht abgegeben haben, können sie für das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter bestimmen, ansonsten hat Kind Nachnamen der Mutter</p>

<p>Unterhalt</p>	<p>§5 LPartG:Unterhalt während Zusammenlebens (Familienunterhalt) §12 LPartG:Pflicht zum Unterhalt bei Getrenntleben/Partner müssen aber grds. selbst für ihre Existenz sorgen, es sei denn, dies wäre angesichts der persönlichen od. wirtschaftlichen Verhältnisse, oder der Dauer der Partnerschaft nicht zumutbar § 16 LPartG: Pflicht zum nachpartnerschaftlichen Unterhalt, wenn ein Partner z.B. wg. Krankheit nicht selbst für sich sorgen kann. Ende des Unterhaltsanspruches: 1.bei Verheiratung oder Eingehung einer neuen Lebenspartnerschaft 2. zeitl. Begrenzung/Befristung ist möglich</p>	<p>gesetzl. Unterhaltsansprüche nur bei Betreuung gemeinsamer Kinder, zeitlich und der Höhe nach begrenzt, Unterhaltsansprüche können aber vertraglich begründet werden</p>
<p>Erbrecht/ Testament</p>	<p>§ 10 LPartG: Erbrecht, d.h. sowohl Vermögen als auch Schulden gehen auf den Erben über überlebender Lpartner erbt: - wenn keine Großeltern, Eltern, Geschwister oder Kinder des verstorbenen Partners vorhanden sind: den gesamten Nachlass - neben Kindern des verst. Lpartners: ¼ des Nachlasses - neben Grosseltern, Eltern od. Geschwister d. verst. Lpartners: ½ des Nachlasses ACHTUNG: Erhöhung des Erbteils bei Ausgleichsgemeinschaft um ein zusätzliches Viertel! (§ 6,II LPartG i.V.m. § 1371 BGB) Wer mehr als die gesetzlichen Quoten an Partner vererben will, muss Testament (widerrufbar) oder Erbvertrag (kann verbindlich gestaltet werden) machen ACHTUNG: Gemeinschaftl. Testament wie z.B. "Berliner Testament" wie bei Ehegatten ist möglich (§ 10 IV LPartG) LPartner haben Pflichtteilsanspruch</p>	<p>Keinerlei Erbanspruch der n.e. Partner, d.h. weder Vermögen noch Schulden gehen auf den überlebenden Partner über Auch kein Anspruch auf Weiterwohnen z.B. in Eigentumswohnung des verstorbenen Partners, höchstens vorübergehender Besitzschutz, Erben können kündigen, also dringend testamentarische Regelungen erforderlich Wer etwas an den Partner vererben will, muss Testament oder Erbvertrag machen. Ein Testament kann normalerweise jederzeit widerrufen werden. Wenn mehr Absicherung erforderlich ist, empfiehlt sich Erbvertrag ACHTUNG: es ist kein gemeinschaftl. Testament wie bei Ehegatten möglich</p>

<p>Mieterschutz im Todesfall</p>	<p>§ 569 BGB neue Fassung: Lebenspartner, der nicht Mieter war, kann in Mietverhältnis bei Tod des anderen Lpartners eintreten</p>	
<p>Erbschaftssteuer</p>	<p>Erbschaftssteuerliche Regelungen befinden sich im vom Bundesrat abgelehnten Ergänzungsgesetz, hier ist also noch einiges unklar</p>	<p>Freibetrag nur 10.000 DM, Erbschaftsstkl III</p>
<p>Einkommenssteuer</p>	<p>begrenzttes Splitting, nicht an Ehegatten angeglichen noch nicht endgültig beschlossen prüfen Regelungen befinden sich im vom Bundesrat abgelehnten Ergänzungsgesetz</p>	<p>keine Begünstigungen für nicht Verheiratete</p>
<p>Vermögensrecht</p>	<p>§ 6 LPartG: Partner müssen sich für gesetzliche "Ausgleichsgemeinschaft" entscheiden, oder Partnerschaftsvertrag vorlegen, in dem die Vermögensverhältnisse geregelt werden. Vertrag muss notariell beurkundet werden. Die Ausgleichsgemeinschaft sieht vor, dass Zugewinnausgleich wie bei Ehegatten erfolgt. Anfang und Endvermögen beider Partner wird ermittelt, wer mehr Vermögenszuwachs erzielt hat, muss die Hälfte der Differenz an den anderen ausgleichen. Wichtig: Solange die LPartnerschaft rechtlich besteht, kann ein Partner nicht ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im Ganzen verfügen!!! (§ 8 LPartG i.V.m. 1365 BGB) Besteht Vermögen z.B. im wesentlichen aus Haus, muss der Partner, auch wenn er nicht Eigentümer ist, beim Notar seine Zustimmung zum Verkauf erteilen. (Dies ist auch bei Ehegatten so). LPartner (u.Ehegatten) können diese Vorschrift jedoch durch notariellen Vertrag von vornherein ausschliessen!</p>	<p>es gibt keine speziellen gesetzlichen Regelungen, insbesondere keine generelle Ausgleichsvorschrift oder Beteiligung am Vermögen des anderen, für Rückforderung von Zuwendungen: s.unten</p>

<p>Rückforderung von Zuwendungen z.B. finanzielle Beiträge zum Grundstückskauf des anderen Partners</p>	<p>Neben dem Ausgleich des erzielten Überschusses dürfte es wie bei Ehegatten im Prinzip keine Rückforderung von Zuwendungen geben, es sei denn eine Rückforderungsmöglichkeit wurde der Zuwendung ausdrücklich vorbehalten oder es liegen sonstige besondere Umstände vor</p>	<p>Die Rechtsprechung gewährt Rückerstattung von Zuwendungen nur im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen ist, dass die Parteien einen Ausgleich wollten. Es empfiehlt sich bei finanziellem Engagement dringend, vorher Verträge abzuschließen, z. B. ausdr. Darlehens- oder Gesellschaftsvertrag, Abfindungsregelung, falls die Lebensgemeinschaft scheitert, Absicherung im Grundbuch, Wohnungsrecht etc. Ein solcher Partnerschaftsvertrag muss nicht unbedingt notariell beurkundet werden, wenn Grundstücke beteiligt sind, ist Beurkundung jedoch erforderlich.</p>
<p>Sorgerecht für Kinder</p>	<p>§ 9 LPartG: Partner hat für Kinder des seines Partners, "kleines Sorgerecht" = Mitentscheidung für Angel. d. täglichen Lebens und in Notfällen Voraussetzung: der andere Partner ist alleinsorgeberechtigt, d.h. es besteht kein Sorgerecht des anderen leiblichen Elternteils</p>	<p>Möglichkeit, gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben, ansonsten alleinige elterliche Sorge der Mutter</p>
<p>Arbeitsleistungen füreinander</p>	<p>Eine nachträgliche Entlohnungspflicht erkennt die Rechtsprechung nur bei außergewöhnlichen Umständen an. Daher empfiehlt es sich, im Falle der Mitarbeit im Betrieb eindeutige Verträge abzuschließen. Diese sichern mitarbeitende Partner nicht nur arbeitsrechtlich. (übrigens auch bei Verheirateten sinnvoll)</p>	<p>Eine nachträgliche Entlohnungspflicht erkennt die Rechtsprechung nur bei außergewöhnlichen Umständen an. Daher empfiehlt es sich, im Falle der Mitarbeit im Betrieb eindeutige Verträge abzuschließen. Diese sichern mitarbeitende Partner nicht nur arbeitsrechtlich (übrigens auch bei Verheirateten sinnvoll)</p>
<p>Schulden/ Bürgschaften füreinander</p>	<p>allgemeine Information: weder Ehegatten noch eingetragene Lebenspartner noch nichteheliche Partner haften automatisch für Schulden des anderen - dies ist ein weitverbreiteter Irrtum. Eine Haftung kann nur eintreten, wenn der Kreditvertrag mitunterschrieben, oder ein Bürgschaftsvertrag abgeschlossen wurde. Die Einzelheiten sind in der Tabelle erläutert. In der Zwangsvollstreckung und für Geschäfte des täglichen Bedarfs gibt es jedoch Sondervorschriften zu Lasten von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern. (§ 8 LPartG, § 1362 BGB, 1365 -1370 BGB), diese Vorschriften sind jedoch von keiner grossen praktischen Bedeutung</p>	
<p>1. sind diese Bürgschaften + Kreditvertr. wirksam?</p>	<p>1. Bürgschaften/Kreditübernahmen unter nahestehenden Personen können unter bestimmten Umständen sittenwidrig und daher</p>	<p>1. Bürgschaften/Kreditübernahmen unter nahestehenden Personen können unter bestimmten Umständen sittenwidrig und daher unwirksam sein. Der BGH</p>

	<p>unwirksam sein. Der BGH (Urteil v. 23.07.1997, NJW 1997,1005) wendet diese Rechtsprechung z.B. auf nichteheliche Lebensgemeinschaften und Verheiratete an. Nach den Wertungen des neuen LPartG ist die Rechtsprechung sicher auch auf eingetragene Partnerschaften zu übertragen.</p>	<p>(Urteil v. 23.07.1997, NJW 1997,1005) wendet diese Rechtsprechung auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften an.</p>
<p>2. Kann ein Partner vom anderen Ausgleich für Schuldentilgung oder Leistungen auf Bürgschaft verlangen?</p>	<p>2. Keine spezielle Regelung im LPartG, es ist anzunehmen, dass die Gerichte hier ähnlich wie bei Ehegatten entscheiden würden, d.h. für Leistungen während der Ehe, kein Ausgleich, wenn nur einer der Partner über Einkünfte verfügte, nach Scheitern der Ehe: Es kommt darauf an, für was das Darlehen aufgenommen wurde. Urteile liegen noch nicht vor, da das Gesetz noch neu ist</p>	<p>2. Der BGH unterscheidet zwischen Leistungen, die während des Zusammenlebens und Leistungen, die nach Ende der Lebensgemeinschaft erfolgt sind. Während des Bestehens: Kein Ausgleich, egal ob beide Einkommen hatten oder nur einer, es sei denn, Vereinbarung, nach Scheitern der Gemeinschaft: Ausgleich ist grundsätzlich möglich. Es kommt jedoch darauf an, wofür das Darlehen aufgenommen wurde.</p>
<p>Wohnung/ Hausrat</p>	<p>§ 13+14 +17 LPartG Das Familiengericht kann Haushaltsgegenstände verteilen, wenn sich Partner bei Trennung bzw. Aufhebung der Gemeinschaft nicht einig werden, ausserdem kann es die vorherige gemeinsame Wohnung einem Teil zur Benutzung zuweisen.</p>	<p>1. Hausrat: Die Urteile der Gerichte sind bunt gemischt, die einen gehen streng nach den BGB – Sachenrechtsvorschriften vor, d.h. mit den entsprechenden Beweisregeln muss geklärt werden, wer Eigentümer ist, die anderen vertreten die Auffassung, Hausratsgegenstände, die während des Zusammenlebens erworben wurden, gehören beiden. (LG Aachen FamRZ 1983,61) Hier empfehlen sich zur Vorbeugung ausdrückliche Regelungen, allerdings müssten dann Listen geführt werden, wem was gehört, die dann immer aktualisiert werden. Dies ist nicht sehr praktikabel. 2. Wohnung: keine Möglichkeit der Wohnungszuweisung</p>

<p>Rente</p>	<p>LPartG sieht, soweit ersichtlich, keinen Versorgungsausgleich wie bei Ehegatten vor Falls insoweit Ausgleich des wirtschaftlich schwächeren Partners gewünscht ist, kann Lebensversicherung o. ä. abgeschlossen werden (s.rechts) LPartG sieht aber Einbeziehung in Hinterbliebenenversorgung d. gesetzlichen Rentenversicherung vor Zu Hinterbliebenenansprüchen von ggeschl. Partnern v. Freiberuflern (Versorgungswerk) bisher ablehnend: BVerwG Urt. v. 29.2.2000, Az.: BVerwG 1 B 82.99, veröff. in BRAK Mitteilungen 1/2001, S. 47,f (Versorgungswerke unterliegen dem Landesrecht)</p>	<p>Keinerlei Ausgleichsansprüche bei Scheitern der Partnerschaft, auch wenn einer der Partner wg. Partnerschaft oder Kinderbetreuung seine Berufstätigkeit eingeschränkt hat und deswegen nachher weniger Rente bekommt = Empfehlung: Lebensversicherungen füreinander (unwiderruflich) abschliessen, oder sonstige Abfindungsregelungen</p>
<p>sonstiges Sozialrecht</p>	<p>Einbeziehung in gesetzliche Kranken-, Pflege-, und Unfallversicherung, Berücksichtigung von Kindern des Partners bei Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe</p>	<p>n.e.Partner haben keine Ansprüche aus der Sozialversicherung des anderen Partners, erhalten also keine Hinterbliebenenrente oder sonstige Leistungen, sind nicht in der Krankenversicherung familienversichert. Umgekehrt wird ihr Einkommen aber leistungsmindernd beim anderen Partner berücksichtigt, so z.B. in der Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Dies gilt jedoch nicht bei gleichgeschlechtl., nicht eingetragenen Partnern</p>